

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Verkehrsausschuss	06.12.2011

### **Eintrag von Brücken/Eisenbahnüberführungen in die Denkmalliste AN/1862/2011 der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Köln**

In der Anfrage AN/1862/2011 vom 21.10.2011 der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Kölner Rat werden folgende Fragen an die Verwaltung gestellt:

Welche Folgen hätte die Unterschutzstellung vor dem Hintergrund, dass diese Brücken nach Aussage der DB abgängig sind und in den nächsten Jahren erneuert werden müssen?

Würde die Unterschutzstellung der Brücke Zülpicher Straße die Anlage des dringend erforderlichen Zugangs zum westlichen Bahnsteig des Südbahnhofs gefährden?

#### Antwort der Verwaltung

Zur ersten Frage haben Rückfragen beim Amt der Stadtkonservatorin / Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege folgenden Sachstand ergeben:

Im Zusammenhang mit einem konkreten Objekt, das unter Denkmalschutz gestellt werden soll, haben Ministerium und Bezirksregierung die Verwaltung aufgefordert, erst alle denkmalwerten Objekte in die Denkmalliste einzutragen und dann zu prüfen, ob Gründe für einen Abriss (ggf. eines Teils) der Bauwerke sprechen. Dies gilt auch für die Brücken und Überführungen. Es handelt sich somit um ein zweistufiges Verfahren nach Denkmalschutzgesetz NW. Zunächst wird das denkmalwerte Objekt gem. § 3 DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen; wenn konkrete Absichten der Veränderung oder Beseitigung bestehen, wird die Erlaubnis nach § 9 durch die Untere Denkmalbehörde geprüft.

Deshalb enthält die dem Ausschuss Kunst und Kultur in der Sitzung am 17.10.2011 vorgelegte Liste von 153 weiteren Verfahren (Eintragungen, Fortschreibungen, Löschungen) in der laufenden Sachbearbeitung u.a. die in Rede stehenden Brückenbauwerke.

Aufgrund der Rückfrage der Fachverwaltung wird das Amt der Stadtkonservatorin bei der Bezirksregierung als Obere Denkmalbehörde anfragen, ob es unabdingbar ist, zwei Brücken einzutragen, die in den nächsten Jahren erneuert werden müssen, zumal es triftige Gründe wie Verkehrssicherheit, Ausbau des Schienenverkehrs, etc. hierfür gibt. Wenn auf die Eintragung verzichtet werden kann, entfällt die gesetzlich vorgeschriebene formale Prüfung zur Erteilung der Erlaubnis der Beseitigung. „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt“ (§ 9 DSchG NW).

Die Antwort der Oberen Denkmalbehörde bleibt somit abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund kann die zweite Frage nicht abschließend beantwortet werden. Jedoch

spricht gerade der Aspekt der Verkehrssicherheit aus Sicht der Fachverwaltung für ein überwiegendes öffentliches Interesse.

gez. Streitberger